

ihm unterbreiteten Tatbestände im ganzen und nach allen Richtungen zu erfassen gewußt. Es hat, zumal auf den Grenzgebieten zwischen Rechts- und Tatfragen, insbesondere bei der Vertragsauslegung, niemals ängstlich Halt gemacht. Gerade diese seine Tätigkeit beherrschende, dem Formalen abholde Grundauffassung ist es, die der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ihr Gewicht verliehen und dem Reichsgericht den angesehenen Platz unter den höchsten Gerichtshöfen der Kulturstaaten geschaffen hat.

Die weite Erfassung seiner Aufgaben hat dem Reichsgericht allerdings eine Arbeitslast eingebracht, die vielfach die Grenzen seiner physischen Leistungsfähigkeit überstiegen hat und die für Justizverwaltung und Gesetzgebung ein Gegenstand ernster Sorge ist.

Die neue Zeit hat dem Reichsgericht Aufgaben zugewiesen, die seinem ursprünglichen Wirkungskreise fremd waren. Der ihm vorläufig angegliederte Staatsgerichtshof hat es vor verfassungsrechtliche Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und vor allem auch von politischer Bedeutung gestellt. Auch sind ihm im Rahmen der strafrechtlichen Rechtsprechung nicht selten Entscheidungen von politischer Bedeutung zugefallen. Dadurch ist das Reichsgericht Gegenstand einer an sich verständlichen, aber nicht immer sachlichen Tageskritik geworden. Wie man aber auch zu dieser oder jener umstrittenen Entscheidung stehen mag, niemand kann daran zweifeln, daß das Reichsgericht sich stets von unbestechlichem Willen nach Gerechtigkeit hat leiten lassen.

So hat das Vertrauen in diese Gerechtigkeit erst jüngst den Gesetzgeber bestimmt, dem Reichsgericht die höchstrichterliche Rechtsprechung in den gerade in der Gegenwart besonders bedeutsamen Arbeitsstreitigkeiten zu übertragen.

Fünzig Jahre deutsches Reichsgericht! Die Namen seiner Präsidenten v. Simson, v. Ohlschläger, Gutbrod, v. Seckendorff, Delbrück, Simons, sie sind in die deutsche Rechtsgeschichte eingeschrieben. Weiter treten in diesem Augenblick vor unser Auge die Gestalten vieler großer Richterpersönlichkeiten, die noch in ihren Werken leben; ich nenne nur die Namen Baehr, Petersen, Rehbein, Turnau, Stenglein, Olshausen. Auch politische Führer großen Formats sind aus dem Reichsgericht hervorgegangen. Ich nenne Spahn, Düringer, Burlage, Heinze.

Möge in einer Zeit, in der die Anforderungen an Wissen und Fähigkeiten des deutschen Richters so außerordentlich gestiegen sind, es immer gelingen, die besten unter den deutschen Juristen für das Reichsgericht zu gewinnen. Dann wird es dem Reichsgericht möglich sein, zu wirken für des Volkes Glück, für des Reiches Ehre, für die Festigung und die Zukunft der deutschen Republik.

Meine Herren, ich habe nunmehr die Ehre, als Gipfelpunkt meiner Ausführungen